

Bebauungsplan der Ortsgemeinde WEINSHEIM für das Teilgebiet
„Fossgraben, Weidenköpfe, Hasselbach“, Flur 3

Änderung

Textfestsetzungen

5.0 Es sind nur Satteldachgauben bis zu einer max. Breite von 1,50 m, Dreieckgauben mit einer max. Breite von 3,30 m, Dachreiter bis zu einer Breite von 2,00 m und einer Länge von 4,00 m sowie Dachflächenfenster bis zu einer Breite von 1,00 m zugelassen.
(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO)

Aufstellungsbeschluß vom 18.2.2002

Der Ortsbürgermeister




Hahn

Die Bebauungsplanänderung hat nach Beschluß durch den Ortsgemeinderat vom 18.2.2002 in der Zeit vom 18.3.2002 bis einschl. 18.4.2002 nach § 3 BauGB ausgelegen.

Der Ortsbürgermeister




Hahn

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 des Baugesetzbuches am *18. April 2002* vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen

Der Ortsbürgermeister




Hahn

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom *1. August 2002*

Ausfertigungsvermerk:

Bebauungsplanänderung hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt

Ort Datum *Weinsheim, den 19. Juli 2002*
Unterschrift (Amtsbezeichnung)



